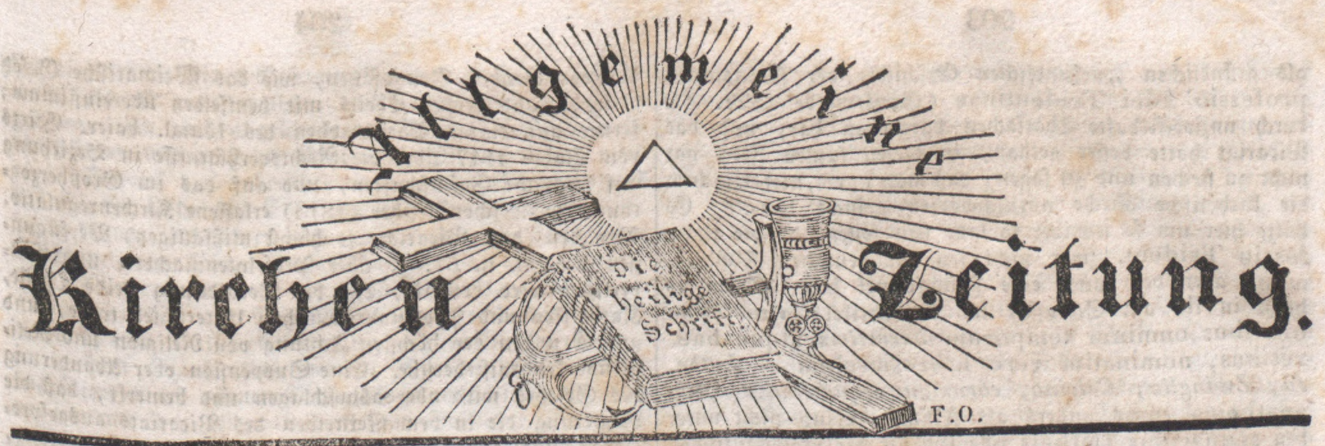


Sonntag 27. Februar 1825. Nr. 25.

Semper veritas ventilata plus rutilat.
Cassianus.

Beleuchtung der Vorstellungen und Beschwerden des bischöflichen Generalvicariats zu Fulda gegen das über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach erlassene neueste Gesetz.

(Beschluß.)

Endlich findet sich das Vicariat noch durch folgende Bestimmung des 61. §. des Gesetzes verletzt: „das Glaubensbekenntniß (eines Convertirten bei beiden Theilen) ist, wie es abgelegt werden soll, von der Immediatcommission und von dem Oberconsistorium des Bezirks zu prüfen. Können sich diese Behörden nicht vereinigen, so gedeihet die Sache für das Staasministerium. Eine Abänderung des Glaubensbekenntnisses, wie es diesen Behörden vorgelegen hat, und von ihnen genehmigt worden ist, bei der Handlung des Uebertrittes selbst, soll an den dabei thätig gewesenen Geistlichen als eine grobe Verletzung der Staatseinrichtungen mit Gefängnisse und nach Befinden mit Dienstentsetzung geahndet werden."

Daß diese Verfügungen, besonders die letzte, durch die abscheulichen Fluchformeln gegen den Protestantismus veranlaßt worden sind, welche sich in mehrern Convertiten-Bekenntnissen finden, und neuerlich nicht etwa erst bekannt gemacht, denn dieses waren sie längst sondern nur wieder zur Sprache gebracht worden sind, liegt am Tage, und wird selbst von dem Vicariate nicht übersehen. Naiv genug beginnt es seine Entgegnungen mit dem Geständnisse: diese Bestimmungen „seien wohl nicht für die Protestanten, aber doch für die Katholiken allzuhart," und es schließt mit der Versicherung, daß „die Verfügung dieses §. die katholischen Pfarrer nicht treffen könne," was doch wohl heißt: „daß sie der Verfügung nicht gehorchen könnten." Merkwürdig aber sind die Gründe, welche das Vicariat dafür anführt, daß diese Disposition zwar nicht der protestantischen, aber wohl der katholischen Kirche unangemessen sei. Es heißt:

„Die Protestanten haben nämlich nie ein allgemeines, durchgängig angenommenes, Glaubensbekenntniß vorlegen können, sondern beständig daran geändert; die Katholiken aber haben ein solches, jenes nämlich, welches Papst Pius IV. nach den Lehren der allgemeinen Synode von Trident [die sogenannte professio fidei Tridentinae] vorschrieb, das das einzige ist, welches in allen vorkommenden Fällen abgelegt werden muß, und wirklich abgelegt wird; wobei wir bemerken müssen, daß alle jene Glaubensbekenntnisse ärgerlichen Inhalts, welche noch jüngsthin den Katholiken in verschiedenen protest. Zeitschriften aufgebürdet wurden, blose Erdichtungen sind ꝛc." Die professio fidei Trident. könne aber von keiner Behörde und keinem Pfarrer abgeändert werden.

Weis man denn aber nicht in der ganzen Welt, daß die lutherische sowohl als die reformirte Kirche die drei allgemeinen Glaubensbekenntnisse, das apostolische, nicänische und athanasianische, gleichfalls und ohne alle Veränderung hat? Ist nicht wenigstens in der evangelisch-lutherischen Kirche die Augsburgische Confession ein streng allgemeines Bekenntniß? Sind nicht diese Bekenntnisse stets unverändert geblieben, und wies nicht die protestantische Kirche die ganz kleine Veränderung, die sich Melanchthon in der Augsburgischen Confession erlaubte, nachdrücklichst zurück? Und wenn von Veränderlichkeit der Confession die Rede sein soll; hat nicht die griechische Kirche die römische beschuldigt, das Wörtchen „filioque" ins nicänische Glaubensbekenntniß eingeflickt zu haben? Ist nicht die professio fidei Trident. erst im 16. Jahrhunderte nachgekommen, und enthält sie nicht eine Menge neue Dinge vom Papste, Traditionen, dem Heiligendienste, der Entziehung des Kelchs u. s. w., von denen die drei alten Bekenntnisse kein Wort haben? — Daß aber diese professio die einzige sei, welche auch von Convertiten abgelegt werde, widerspricht die Geschichte. Sie ist ursprünglich gar nicht für Convertiten bestimmt, sondern für katholische Christen und besonders für den Klerus. Die Convertitenbekenntnisse enthalten mehr, wie besonders Mohnike in seiner eben so ruhigen

als gründlichen „urkundlichen Geschichte der sogenannten professio fidei Tridentinae (Greifswalde 1822. 8.) durch unzweifelhafte Thatsachen dargethan hat, und das Vicariat hätte besser gethan, in diesen faulen Fleck gar nicht zu stechen und zu sagen, daß man nur „niederträchtig die katholische Kirche anzuschwärzen gesucht habe." Es hätte hier um so weniger so laut sein sollen, da die professio Trident. zwar nicht jene abscheulichen Fluchformeln, aber doch auch eine Fluchformel hat. Denn es heißt in ihr am Schlusse, im 39. Artikel: »*anathema* omnibus omnium temporum *haereticis* atque haeresibus, nominatim vero haeresiarchiis — *Luthero, Zwinglio, Calvino, eorumque sequacibus.*« Heißt anathema etwas anders als Fluch? Sind nicht unter den sequacibus Lutheri alle Glieder der protestantischen Kirche begriffen, und auch die evangelisch bleibenden Aeltern und Geschwister des Convertiten dazu? Gilt etwa das Verdammungsurtheil blos den Lehren, und nicht auch den Personen (haereticis atque haeresibus)?

Dieses sind die Punkte, welche das Vicariat, als mit dem Katholicismus ganz unverträglich, darzustellen versucht hat, und gegen welche es am Schlusse seines Schreibens „förmlich und feierlich protestirt," und um deren Abänderung bittet. Es läßt sich kaum denken, daß das Vicariat im Ernste glaubte, durch seine Vorstellung Abänderungen eines wohlerwogenen Gesetzes zu erwirken, die geradezu dessen Hauptbestimmungen hätten ungültig machen müssen, oder daß es hoffte, die Regierung werde sich mit ihm in Discussionen über die Sache einlassen. Es mußte sich selbst sagen, daß, wer zu viel fordert, nichts erhält, und konnte daher wohl nur die Absicht haben, seine Rechte protestando zu verwahren.

Es erfolgte hierauf ein Erlaß an das Vicariat aus dem großherzogl. Staatsministerium (S. 62), dessen Ruhe, Würde und Umsicht ungemein absticht gegen die leidenschaftliche Sprache der bischöflichen Behörde. Es wird darin zuerst versichert, daß die katholische Kirche mit und neben der evangelischen gleichen Schutz und gleiche Rechte und Vorzüge haben, und ihren Gliedern völlige Gewissensfreiheit, ungehindertes Bekenntniß ihres Glaubens und freie öffentliche Ausübung ihres Cultus zustehen solle. Mit dieser Versicherung konnte sich daher das Vicariat über seine Befürchtungen beruhigen, als ob das Gesetz vom 7. Oct. 1823 die katholische Lehre, Dogmatik und Verfassung zu zerstören, bestimmt oder doch geschickt sei, und sich selbst sagen, daß es dasselbe nicht immer richtig verstanden und ausgelegt habe. Ja, es konnte wohl über die gefährliche Tendenz, welche es dem Gesetze beigemessen hatte, in Verlegenheit kommen, da sich an diese Versicherung des Ministeriums die Erinnerung fügt, daß ja der Landesherr schon früher die alten, die Katholiken vom Bürgerrechte in seinem Lande ausschließenden Reichsgesetze freiwillig aufgehoben, und den Katholiken seines Landes mit den Evangelischen gleiche bürgerliche Rechte gegeben habe. Auf eine Widerlegung der Vorstellung, heißt es weiter, könne man sich aber nicht einlassen, und auch die Verbindlichkeit dazu nicht anerkennen. (Es bedurfte auch derselben nach diesen allgemeinen Erklärungen über Sinn und Tendenz des Gesetzes nicht.) Doch wolle man das Vicariat auf die Bestimmungen des königl. preußischen Landrechts verweisen, das von gleichen Grundsätzen, wie das Weimarische Gesetz ausgehe und großen Theils mit demselben übereinstimme; ferner auf einige Paragraphen des königl. baier. Edicts vom Jahre 1817 über die Rechtsverhältnisse in Beziehung auf kirchliche Gesellschaften, und auf das im Großherzogthume selbst schon früher (1813) erlassene Kirchenregulativ. Von den (dem Vicariate so höchst mißfälligen) Verfügungen des 60. u. 61. §. über Proselytenmacherei und Convertiten wird bemerkt, daß die Verordnung beide Theile, Katholiken und Protestanten, ohne Unterschied treffe, und auf Gründen der höchsten Achtung von Religion und Religionsbekenntniß beruhe. Eine Suspension oder Abänderung des Gesetzes wird aber abgeschlagen und bemerkt, daß die Regierung die in dem Schreiben des Vicariats ausgesprochenen und durchschimmernden Grundsätze der Intoleranz, nach welcher dasselbe mehr als Gleichstellung der Katholiken mit den Protestanten fordere, niemals billigen könne.

„Die sanfte und versöhnende Sprache" des Ministerialerlasses, die das Vicariat selbst anerkennt, verbunden mit den bündigen Versicherungen über Sinn und Tendenz des Gesetzes, hätten das Vicariat wohl beruhigen können, wenn es ihm um Beruhigung und nicht um Protestation zu thun gewesen wäre. Es erließ aber eine anderweitige Vorstellung an das großherzogl. Ministerium (Nr. V. der Actenstücke) in einem noch aufgeregteren Tone. Die Verlegung der kleinen Feste auf den Sonntag heißt da S. 68 „schonungslos eingreifende Beschränkungen des öffentlichen Cultus." Das Gesetz „greife in die Lehre und Verfassung der katholischen Kirche zerstörend ein, würdige das Ansehen des Bischofs und Kirchenoberhaupts herab, kränke die katholische Religion (??) und Kirche, versetze die Religion, die ohne die schreiendste Ungerechtigkeit nicht gebunden werden könne, in den Zustand peinlicher Beklemmung u. s. w. und gibt damit einen Begriff von dem, was die Hierarchie in der Etoile des représentations également fortes et réspectueuses nennt. In der Sache selbst aber wiederholt das Vicariat meistens nur das, was es schon früher vorgestellt hatte, und sucht die Hinweisung auf das preußische Landrecht dadurch zu entkräften, daß es behauptet, die Bestimmungen desselben in Hinsicht der katholischen Unterthanen seien „fast nirgends" zur Anwendung gebracht werden. Doch verdienen einige Aeußerungen ausgehoben zu werden. Es entschlüpft ihm unter der Reihe der Vorwürfe, mit denen es das Gesetz S. 68 überschüttet, auch das Geständniß: „das Gesetz begünstigt die Nichtkatholiken vor den Katholiken in Betreff der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen [obgleich für beide Theile ganz gleiche Anordnungen gelten], indem nach den obwaltenden Verhältnissen meist protestantische Mannspersonen katholische Frauen [die, vermöge der Eigenthümlichkeit ihres Geschlechts mehr als die Mannspersonen in der Gewalt ihres Beichtvaters sind] heirathen, ja es macht es dem katholischen Theile durch Cassirung aller Ehepacten über die religiöse Kindererziehung ganz unmöglich, sein Gewissen zu beruhigen." Ein schönes Geständniß! Also das ist eine Begünstigung der protestantischen Landeskirche, daß durch eine katholische oder protestantische Mutter nicht auch die Kinder, oder doch ein Theil derselben, zu einer oder der andern Confession gezogen werden können? Dieses hat nur einen Sinn, wenn man hinzusetzt: der katholische Pfarrer

hat die Mütter seines Bekenntnisses weit mehr in der Gewalt, als der protestantische, und würde daher einen weit größern, ihm nun abgeschnittenen Vortheil haben, wenn die Töchter und auch die Knaben der Mutter folgen dürften. Worauf dieses beruhe, wird auch gesagt, nämlich daß sich der katholische Theil im Gewissen nicht eher beruhigen könne, als bis er alle seine Kinder zur katholischen Kirche gebracht habe. Diese Gewissenssache aber, worauf ruht sie anders, als auf der schändlichen Behauptung der Hierarchie, daß alle Protestanten ewig verdammt seien? »Anathema Luthero ejusque sequacibus!« hieß es ja in dem Glaubensbekenntnisse. Gleichwohl vergißt sich das Vicariat im offenen Widerspruche mit diesen Behauptungen und der ältern und neuern Geschichte S. 75 zu versichern: „von den katholischen Kirchenobern werde jedes gewaltsame und unrechte Mittel, für den katholischen Glauben Jemand zu gewinnen, verworfen und verdammt, und gegen Andersdenkende wahrhaft christliche Liebe ausgeübt." Die Liebe sagt aber: „verdammet nicht"; sie sagt aber nicht: »anathema Luthero etc.,« und die Inquisition, die Proselytencassen, die vielen Verfolgungen, denen die Protestanten in so vielen katholischen Ländern ausgesetzt gewesen sind, und endlich die Quälereien der Priester bei gemischten Heirathen widerlegen ja diese Phrasen mehr als hinlänglich. Kaum seinen Augen traut man daher, wenn das Vicariat fortfährt: „und wohl kein Fall wird bei uns aufgewiesen werden können, wo ein katholischer Seelsorger die völlige Gewissensfreeheit eines protestantischen Ehegatten nicht selbst beachtet [er kann sie ihm freilich nicht nehmen] und dem katholischen Ehegatten, sie zu achten, nicht ernstlich eingeschärft hatte." Und doch heißt es nur vorher, ein katholischer Ehegatte könne im Gewissen sich nicht beruhigen, wenn eines seiner Kinder evangelisch erzogen werde! Heißt das die völlige Gewissensfreiheit des protestant. Gatten achten, wenn man ihn immer drängt, seine Kinder einer andern Confession zuzuführen, weil man sie sonst, wie ihn, für ewig verdammt halten müsse? — Wozu doch solche lächerliche Widersprüche! Sage man doch grade heraus: ihr seid Ketzer, und als solche verdammt; darum müssen uns alle Wege geöffnet sein, euch zu bekehren! — — Doch auf Widersprüche mit sich selbst scheint die Hierarchie keinen großen Werth zu legen. Denn wie hätte sonst das Vicariat am Schlusse seines Schreibens, wo es nochmals gegen den Inhalt des 60. u. 61. §. ankämpft, sagen können: die katholische Kirche „unterscheidet Personen von den Irrthümern, denen sie ergeben sind, sie verwirft letztere, liebt erstere." Wenn nun das allgemeine Bekenntniß der Katholiken, die professio fidei Trident. dennoch sagt: anathema omnibus haereticis et haeresibus; anathema Luthero, Zwinglio, Calvino eorumque sequacibus; so hat das Vicariat mit seiner Versicherung entweder eine baare Unwahrheit oder eine Ketzerei gesagt.

Diese Schrift blieb, wie auch ganz recht war, ohne Erwiederung von Seiten des großherzogl. Staatsministeriums, eben so wie die vom Rath und Dechant Moris eingereichte Vorstellung. Was hätte sich auch weiter erwiedern lassen gegen eine Behörde, der es nicht um Belehrung, sondern nur um Protestation zu thun ist? — Es war gewiß eine schwere Aufgabe, dieses Gesetz über die Verhältnisse der katholischen Unterthanen und des Klerus zum Staate abzufassen, und wenn auch das Gesetz, wie Rec. unparteiisch angegeben hat, einige Ausstellungen zuläßt, so ist es doch im Ganzen ein weises und gerechtes Gesetz, das der Hierarchie (nicht der Religion, die man so gern an die Stelle jener schiebt) die Hände bindet, um nicht den evangelischen Mitunterthanen durch Zudringlichkeiten und angebliche Befugnisse beschwerlich zu werden, ohne doch ihrer Wirksamkeit in Belehrung und Besserung ihrer Glaubensgenossen hinderlich zu sein. Es ist mit der strengsten Unparteilichkeit gegen beide Theile, Protestanten und Katholiken, abgefaßt, und schützt sie mit gleicher Gerechtigkeit gegen gegenseitige Zudringlichkeiten und Quälereien. Kann man mehr verlangen? Sollte es nicht überall so sein, wenn man anders die Absicht hat, beide Kirchen in eine wahre Gleichheit der Rechte zu stellen? Warum fühlt sich denn das Vicariat zu Fulda durch diese Gleichheit, besonders durch die, beide Kirchen gleich angehenden, Verordnungen über die gemischten Ehen und die Confessionsveränderung so sehr getroffen, daß es nicht Athem genug finden kann, sich darüber zu beklagen? — Gewiß, es würde eher mit seinen Versicherungen, daß das Priesterthum den Glauben und die völlige Gewissensfreiheit der Protestanten achte, und keine andere, als edle Mittel zur Bekehrung der Protestanten brauche, Glauben gefunden haben, wenn es die Gerechtigkeit dieser Vorschriften für beide Theile anerkannt, sich nicht in nutzlose Diatriben über Toleranz, Glaubensverwirrung in der protestantischen Kirche, wahre oder falsche Confessionen u. dgl. eingelassen, — kurz hier nicht gezappelt hätte wie der Fisch an der Angel. Die Geschichte nicht nur der vergangenen, sondern auch der neuesten Zeit ist voll von warnenden Beispielen der Anmaßungen, welche sich der katholische Klerus, wenn er einmal in einem nichtkatholischen Lande Wurzel faßt, zur Vermehrung des Umfanges und der Herrschaft seiner Kirche erlaubt, und nachdem die Jesuiten wieder hergestellt sind, kann man es dem Protestanten gar nicht verdenken, wenn er mit Mißtrauen erfüllt ist, und sich gegen die Umgriffe der Hierarchie zu wehren sucht. Diese Wiederherstellung zu einer Zeit, da dieser Orden wegen ungebührlicher Proselytenmacherei aus Rußland vertrieben wurde, das ihm seit seiner Aufhebung eine Freistätte gegeben hatte, weit entfernt, dem römischen Stuhle den erwarteten Nutzen zu leisten, wird nur dazu dienen, das hier und da, besonders in Deutschland zeither bestandene Vertrauen zwischen beiden Confessionen aufs Neue zu stören, den Regenten aber, selbst den katholischen, die Pflicht der Vorsicht und Wachsamkeit desto nachdrücklicher einzuschärfen.

P. G.

Synode in Schlesien.

* Am 19. October v. J. hielten die zu Einer Diöcese vereinigten Geistlichen des Schweidnitzer-, Reichenbacher- und Waldenburger Kreises (in Schlesien) ihre letzte Synodalversammlung. Die Hauptgegenstände der gemeinsamen Berathschlagung waren: 1) das mißbräuchliche und durchaus gesetzwidrige Verhältniß der — noch immer in großer Zahl bestehenden — vagirenden Gemeinden; 2) das fortwährende Unwesen separatistischer und pietistischer Winkel-

versammlungen, so wie der Tractatenverbreitung; 3) die Einführung des Brodbrechens beim h. Abendmahle; 4) die Bestimmung einer Rechtsnorm bei den Trauungen der Dienstboten, welche, zur Ergänzung der obrigkeitlichen Verordnungen, einstweilen als Privatgesetz gelten soll.

In Betreff des unter Nr. 3. erwähnten Gegenstandes ergab es sich: daß sämmtliche Synodalen sowohl für ihre Person dem Ritus des Brodbrechens geneigt waren, als auch auf die Zustimmung ihrer Gemeinden rechnen durften. Nur trug jeder Einzelne Bedenken, auf eigne Hand die Einführung dieses Ritus vorzunehmen; indem jede isolirte Abänderung kirchlicher Formen Anstoß erregt, sobald die nachbarliche Umgebung, durch Festhalten an dem herkömmlich Alten, damit contrastirt. Deßhalb vereinigte man sich einmüthig dahin: daß die — gewöhnlich sehr zahlreiche — Abendmahlsfeier auf den nächsten Charfreitig der Termin sein sollte, an welchem der Ritus des Brodbrechens zuerst und in allen Kirchen der Diöcese zugleich eingeführt würde. Uebrigens blieb es der Pastoralklugheit der Geistlichen überlassen: ob, und auf welche Weise sie ihre Gemeinden darauf vorbereiten wollten. Die Form des Brodes sollte nur in so weit verändert werden, als künftig je zwei Hostien mit einander zusammenhängen, und bei der Austheilung auseinander gebrochen würden. Die Synode erklärte zuletzt noch: diesen Beschluß aus freier evangelischer Ueberzeugung gefaßt, nicht aber einem Machtspruche sich gefügt zu haben, weßhalb sie auch gegen jede, aus diesem Präjudiz etwa herzuleitende Consequenz protestiren zu dürfen glaubte.

P. G.

Miscellen.

† Vom Rhein, 20. Januar. Zur Berichtigung eines in mehreren öffentlichen Blättern aufgenommenen, gegen einen der würdigsten Bischöfe der deutschen Kirche höchst ehrenrührischen Artikels, finden wir uns veranlaßt, folgendes Circular hier einzurücken, welches das bischöfliche Ordinariat zu Speyer an den dortigen Diöcesan-Klerus deßfalls erlassen hat.

Speyer, den 12. Januar 1825.

Sämmtliche Herren Dekane, und durch sie sämmtliche Herren Seelsorger, werden hiermit in Kenntniß gesetzt: das Ordinariat sei auf einen Artikel in dem sogenannten niederrheinischen Courrier aufmerksam gemacht worden, welcher unter Nr. 2. Straßburg, den 4. Januar 1825 folgendes enthalte:

Deutschland. Mannheim, den 4. Jan. 1825. Der Bischof von Speyer hat alle junge Leute aus dem Rheinkreise, die im Seminar zu Mainz Theologie studirten, plötzlich zurückberufen, und läßt ihnen zur Vollendung ihrer Studien nur die Wahl zwischen Aschaffenburg und Würzburg, weil, heißt es, vorzüglich die zu Mainz gebildeten jungen Priester sich am nachdrücklichsten der Vereinigung der katholischen und protestantischen Schulen widersetzen, die man im Rheinkreise bewirken will, und die an mehreren Orten bereits zu Stande gekommen ist.

Da nun dieser die bischöfl. Behörde und den größern Theil des Diöcesan-Klerus hämisch anschuldigende Zeitungsartikel bereits schon Anstoß in der Diöcese verursacht habe, und bei wahrscheinlich weiterer Verbreitung noch mehrfachen Nachtheil in vielfacher Rücksicht herbeizuführen geeignet sei: so halte man hierorts für nothwendig, das im besagten Artikel enthaltene Falsche und böslich Angedichtete zu besserer und richtigerer Kenntniß des angesprochenen Gegenstandes bestimmt zu berichtigen, und zwar:

1) Sei von Seiten der allerh. Stelle die Verordnung ausgegangen, daß die in dem Mainzer Seminar gewesenen Alumnen des Rheinkreises von dort abgerufen, und bis zur Herstellung einer hierortigen theolog. Studienanstalt einstweilen die Collegia theologica entweder zu Würzburg oder zu Aschaffenburg als inländischen Lehranstalten zu frequentiren angewiesen würden, was auch von der dahiesigen königl. Regierung durch ein höfliches Schreiben dem Herrn Generalvicar Humann in Mainz (so viel man wisse) bekannt gemacht wurde. Diese Verordnung könne um so weniger, als von bischöfl. Seite ergangen, angesehen werden, da für jeden der gedachten Alumnen zum Unterhalte jährlich 200 fl. angewiesen seien, welche Anweisung wohl nicht mit bischöfl. Macht verfügt werden könne. Wenn aber in Folge dieser allerhöchsten Verordnung den besagten Alumnen von Seiten Reverendissimi der Wunsch und der Rath, und zwar durch den Herrn Generalvicar Humann in Mainz auf das an denselben ergangene Ersuchen eröffnet worden, daß sie sich alle nach Aschaffenburg zur Fortsetzung der theologischen Studien begeben möchten: so sei dieß aus der wohl nicht tadelhaften Ursache geschehen, weil Hochdieselbe ehehin in Aschaffenburg als gewesener Staatsrath, Mitglied der geheimen erzbischöflichen Conferenz, erzbischöfl. Official und Director des erzbischöfl. Generalvicariats mit dem Personale des dortigen Lyceums in Bekanntschaft und Berührung waren, und auf dasselbe die verläßige Hoffnung setzen können, daß über die Aufführung, den Fleiß und die geistliche Bildung der Alumnen eine ununterbrochene Aufsicht gewährt werde, mittelst erhaltener Berichte, welche von daher bereits auch zugesichert worden. — 2) Wenn in obigem Zeitungsartikel mit dem Zusatze „heißt es," als treibende Ursache der Abberufung dießländischer Alumnen aus dem Mainzer Seminar angegeben wird, „weil vorzüglich die zu Mainz gebildeten jungen Priester sich am nachdrücklichsten der Vereinigung katholischer und protestant. Schulen im Rheinkreise widersetzen;" so müsse man diese lächerliche freche Anschuldigung als boshafte Andichtung erklären, indem die fraglichen Schulvereinigungsversuche, die nicht einmal den Beifall der Protestanten durchgehends für sich haben, von Seiten der bischöfl. Behörde als ein sehr wichtiger Gegenstand mit aller möglichen Aufmerksamkeit, sorgfältiger Theilnahme und Einwirkung beachtet worden, indem Reverendissimus ganz gegen diese Vereinigung der Schulen gestimmt sei, und Alles, was in dieser Angelegenheit bisher verhandelt worden, auf Hochdesselben Genehmigung und Befehl geschehen sei, und noch geschehe, um die hierfalls anerkannten oberhirtlichen Pflichten zu erfüllen, welches Alles, wenn es doch ohne Wirkung sein sollte, Hochdenselben wohl nicht zur Last gelegt werden könne. — Ferner erscheine es als lächerliche Anmaßung, daß junge Geistliche gegen geistliche und weltliche Obrigkeit etwas gebieterisch durchsetzen könnten, wenn beide Behörden wirklich die Ansicht und Absicht der verschrieenen Schulvereinigung mit einander theilten, oder daß sie mit ihrer sogenannten nachdrücklichsten Allein-Opposition die bischöfl. Behörde dermaßen einzuschüchtern vermöchten, daß selbe sich genöthigt finde, die Bildungsanstalt selbst anzufeinden, aus welcher die jungen, rüstigen Streiter hervorgegangen seien.

Uebrigens könne man vor der Hand nur bedauern, daß der vorlaute Verf. des besagten Aufsatzes dem Publicum den schlechten Dienst erwiesen habe, gegen die bischöfl. Behörde und den größten Theil des Diöcesanklerus ungünstige Vorurtheile respectlos erweckt und böslich verbreitet zu haben.

* Würtemberg. Eine neuerliche Verordnung des würtembergischen kathol. Kirchenraths untersagt in der ganzen kathol. Landeskirche alle Processionen, mit Ausnahme derjenigen in der Marcus- und Bittwoche, am Fronleichnam- und Himmelfahrtsfeste. Der Pöbel an manchen Orten war darüber sehr unzufrieden, und Beschwerdeschriften müssen dem Kirchenrathe genug zugekommen sein; den Vernünftigeren hingegen konnte dieser neue Schritt der Aufklärung, die Theilnahme des Staates an der Verbesserung des katholischen Gottesdienstes und die unverrückte Festigkeit des Kirchenrathes nicht anders, als sehr erfreulich vorkommen.

K. G.